



Gesuch um Dispensation vom Unterricht

Das ausgefüllte Formular ist in der Regel 6 Wochen im Voraus der Lehrperson abzugeben. Bitte beachten Sie, dass für jedes schulpflichtige Kind ein Formular auszufüllen ist. Grundsätzlich darf kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. **Lesen Sie dazu bitte die Rückseite.** Dispensationen vom Unterricht erfolgen darum nur ausnahmsweise und stellen kein Präjudiz für weitere Gesuche dar.

Name und Vorname der Erziehungsberechtigten

Adresse

Telefon privat Geschäft

Name und Vorname Kindergartenkind/SchülerIn

Schulhaus und Lehrperson Klasse

Dauer der Dispensation von bis

Begründung

.....

.....

.....

..... (Bei zu wenig Platz, bitte ein Zusatzblatt benutzen.)

Betrifft das Gesuch auch Geschwister, welche die GSU / Sek P besuchen?

Nein Ja Name (Klasse)

.....

Ort, Datum Unterschrift

Stellungnahme / Beschluss der Lehrperson:

(Angaben durch die Lehrperson erforderlich.)

Bewilligte Dispensen im aktuellen SJ: _____ Halbtage

Bezogene Jokertage im aktuellen SJ: _____ Halbtage

Gesuch bis 4 Halbtage bewilligt JA NEIN

Gesuch ab 5 Halbtage unterstützt JA NEIN

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3)

.....

.....

Ort, Datum Unterschrift

Stellungnahme / Beschluss der Schulleitung:

(Angaben durch die Schulleitung erforderlich.)

Gesuch bis 12 Wochen bewilligt JA NEIN

Gesuch ab 13 Wochen unterstützt JA NEIN

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3)

.....

Ort, Datum Unterschrift

Sehr geehrte Eltern

Gestützt auf das Volksschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung hat das Departement für Bildung und Kultur folgende Weisungen bezüglich der Bewilligung von Dispensationsgesuchen festgelegt:

1. **Grundsatz:** Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben (Volksschulgesetz § 22).
2. Als **Absenz** zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlässt ein Schüler / eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson oder der Schulleitung den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtag nicht als Absenz. Wird der Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit von Unterricht als entschuldigte Absenz.
3. Als zureichende **Absenzgründe** gelten insbesondere:
 - a. Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
 - b. Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der SchülerInnen
 - c. Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit Arztzeugnis)
 - d. Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der SchülerInnen
 - e. Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser und konfessioneller Art
 - f. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - g. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
 - h. Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
 - i. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
 - j. Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche
 - k. Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager
 - l. Teilnahme an Weltreise, längerer Auslandsaufenthalt
 - m. Bezug von Jokertagen

Als unbegründet gilt eine Absenz, für die keine Dispensation / keine Jokertagsmeldung vorliegt. Bleiben Schüler unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Die Eltern können gebüsst werden.
4. **Jokertage:** Die SchülerInnen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Dabei ist zu beachten:
 - a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson mindestens drei Tage vorher mit, so dass diese den Unterricht allenfalls anpassen kann.
 - b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
 - c. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
 - d. Der Bezug von Jokertagen ist nicht möglich während Übertrittsprüfungen, Sporttagen, Projekttagen, Schulreisen, Projektwochen und Lagerwochen sowie an weiteren, besonderen Unterrichtstagen, die von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung im Voraus gesperrt werden.

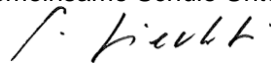
Daraus ergibt sich für eine gute Zusammenarbeit folgende Praxis:

1. Dispensation für **1 bis 4 aufeinanderfolgende Halbtage:**
→ schriftliches oder mündliches Gesuch rechtzeitig im Voraus an die Klassenlehrperson
2. Dispensation für **5 aufeinanderfolgende Halbtage bis 12 Wochen:**
→ schriftliches Gesuch 6 Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulleitung
3. Dispensation für **mehr als 12 Wochen** (= Abmeldung der Kinder von der Schule):
→ schriftliches Gesuch 10 Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an den Vorstand GSU
4. **Partielle Dispensation von einzelnen Fächern:**
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson an die Hauptschulleitung
5. **Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht:**
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson an das kantonale Volksschulamt

Formulare können bei der Klassenlehrperson oder via „www.gsu-so.ch“ bezogen werden. Gesuche sind in jedem Fall ausführlich zu begründen und bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die zuständigen Instanzen entscheiden unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Gemeinsame Schule Unterleberberg


Stefan Liechti, Hauptschulleiter